

# VEREINSSATZUNG

*Deutsche Gesellschaft für zukunftsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft*

## § 1

### **Name und Sitz**

1. Der am 17.10.2019 gegründete Verein führt folgenden Namen: Deutsche Gesellschaft für zukunftsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft (German Agri Food Society)
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

Wir sind Unternehmer und treiben Innovation entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette – „from seed 2 plate“. Unser Ziel ist eine nachhaltige Lebensmittelversorgung und regenerative Landwirtschaft - für den Erhalt unserer natürlichen Lebensbedingungen. Wir bieten innovative unternehmerische Lösungen, verknüpfen sie mit exzellenter Wissenschaft und Forschung und unterstützen Innovatoren in Foodtech, Agritech und Biotech mit langjähriger unternehmerischer Erfahrung, einem außergewöhnlichen Netzwerk und einer tiefen Digitalkompetenz.

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung:
  1. von Unternehmen bei der Stärkung ihrer Innovationskraft,
  2. von Unternehmen bei der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen sowie
  3. von Unternehmensgründungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in der Agrarwirtschaft sowie dem Nahrungsmittelsektor und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. Initiierung von Dialog und Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern zur Förderung der Zusammenarbeit,
  2. Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen zu wirtschafts-, innovations- und technologiespezifischen Themenstellungen
  3. Förderung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
  4. Internationalisierung des Wissens- und Technologietransfers sowie der Kooperation der Unternehmen auf dem Gebiet der Innovation
  5. Intensivierung der Kooperation Wirtschaft mit Wissenschaft
  6. Unterstützung der Sicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Wirtschaft
  7. Erarbeitung und Verbreitung von wissenschaftlichen und betrieblichen Kenntnissen zur Steigerung der Innovationskultur in Deutschland,
  8. Aktivitäten in den Bereichen Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Bereitstellung von Informationsdiensten.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Ausschuss von Gewinnanteilen des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:
  1. natürliche Personen
  2. juristische Personen

2. Mitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Stimm- und Wahlrechte von Mitgliedern, die juristische Personen sind, werden durch zur Vertretung der juristischen Person berechnigte natürliche Personen ausgeübt.
4. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  1. Ordentliche Mitglieder können nur Unternehmen und Unternehmer sein die innovativ entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette tätig sind, oder Personen die durch ihre fachliche Expertise und/oder berufliche Tätigkeit in besonderer Weise zur innovativen Weiterentwicklung der Prozesse entlang Lebensmittelwertschöpfungskette beitragen (.z.B. Wissenschaftler, Landwirte, usw.). Besonders Startup-Unternehmen bis zum fünften Jahr ihres Bestehens werden durch einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag in ihrer Mitgliedschaft gefördert.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und können im Vorstand des Vereins tätig sein. Unternehmen, die ordentlichen Mitglieder sind, werden durch ihre Gründer, Geschäftsführer oder durch Mehrheitsgesellschafter vertreten.
  2. Fördermitglieder sind andere Unternehmen, Vereine, Stiftungen, Organisationen oder öffentliche Einrichtungen, sofern sie sich für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins einsetzen oder natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung, können jedoch in den Beirat des Vereins berufen werden.
  3. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
5. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand in einer willkürfreien Ermessensentscheidung. Insbesondere prüft der Vorstand, ob die unter §4 4.1 und 4.2 genannten Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllt werden. Der Vorstand kann den Beantragenden auffordern sich schriftlich oder mündlich zu erklären. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt 1 Monat. Der geleistete Jahresmitgliedsbeitrag bleibt trotzdem fällig.

7. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung im Detail geregelt.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) der Beirat (§ 9)
- d) die Ausschüsse (§ 10)

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell besucht werden, wenn der Vorstand einen online Zugang ermöglicht.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
4. Der Versammlungsleiter ist Mitglied des Vorstandes. Falls Kein Mitglied des Vorstandes anwesend sein sollte, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit 2/3 aller gültigen Stimmen.
8. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Anträge können gestellt werden von:
  - a) jedem erwachsenen Mitglied
  - b) vom Vorstand
  - c) dem Beirat
10. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. zwei Sprechern des Vorstandes, die unterschiedlichen Geschlechtes sein sollten
  2. Bis zu drei weiteren Mitgliedern
  3. dem Kassenwart/Schatzmeister.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecher des Vorstands. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann auch in Abwesenheit durchgeführt werden. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Zwei Vorstandsmitglieder werden als Sprecher des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sollten diese verhindert sein, können andere Vorstandsmitglieder nach Vorstandsbeschluss die Sprecherfunktion übernehmen.
5. Sollte ein Vorstand vor dem Ende seiner Amtszeit sein Vorstandsamt aus wichtigem Grund niederlegen, kann der Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben, solange mindestens zwei Vorstandsposten und das Amt des Kassenprüfers besetzt sind. Andernfalls ist binnen 6 Wochen eine Außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, auf der der gesamte Vorstand neu gewählt wird.

## §9

### **Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite stehen. Drei Mitglieder des Beirats müssen ordentliche Mitglieder sein. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Die Wahl kann auch in Abwesenheit durchgeführt werden. Die zur Wahl stehenden Mitglieder des Beirats können vom Vorstand und den Mitgliedern des Vereins begründet vorgeschlagen werden. Das vorgeschlagene Mitglied sollte durch seine Person oder Tätigkeit dem Vereinszweck in besonderer Weise dienen und sich für Innovation entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen einsetzen.
2. Der Beirat tagt einmal im Jahr und ein bis zwei entsandte des Beirats dürfen an einer Vorstandssitzung teilnehmen. Sie berichten den Beirat über die Tätigkeiten des Vorstands.
3. Der Beirat wird binnen des ersten Jahres und des Bestehens des Vereins eingerichtet.
4. Der Beirat verfasst sich eine eigene Geschäftsordnung.

## § 10

### **Expertenkommission**

1. Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung können Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse bearbeiten und beraten die Aufgaben und Angelegenheiten, die ihnen der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuweist. Sie beschließen gegebenenfalls über diese und sprechen Empfehlungen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung aus.
2. Die Einrichtung eines Ausschusses erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag muss eine Budgetplanung und eine konkrete Aufgabenbeschreibung enthalten. Die Ausschüsse können auf Dauer oder auf Zeit (Projekt- Ausschüsse) eingerichtet werden.
3. Ein Ausschuss kann aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Außerordentlichen und/oder Externen bestehen.
4. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen auf Wunsch des Vorstandes an dessen Sitzungen teil.

## § 11

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ihre Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 12

### **Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

2. §12.2 wird wie folgt verändert: „Liquidatoren sind die beiden Sprecher des Vorstandes oder ein Sprecher des Vorstandes und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.“ (Original: Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.)

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.10.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 20.1.2020

# Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins Deutsche Gesellschaft für innovative und zukunftsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft e.V. hat am 17.10.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen: Beitragsordnung des Vereins Deutsche Gesellschaft für innovative und zukunftsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft e.V.

1. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag des November des laufenden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
  - a. Für ordentliche Mitglieder, die
    - i. Startups sind je 50 € pro Jahr der Mitgliedschaft. Als 50 € im ersten Mitgliedsjahr, 100 € im zweiten Mitgliedsjahr, usw. bis zur Vollendung des 5. Mitgliedsjahres. Danach gelten die unter §3a. ii. . genannten Beitragssätze, außer das Start up wird nach förmlichen Antrag gegenüber des Vereinsvorstandes weiter als Start up geführt. Der vergünstigte Start up Beitrag kann bis zu 3 Jahre verlängert werden.
    - ii. Unternehmen, die älter als 5 Jahre sind gilt folgende Beitragsstaffelung:
      1. Jahresumsatz <10 Mio. € = 500€
      2. Jahresumsatz > 10 Mio. € < 25 Mio. € = 1.000€
      3. Jahresumsatz > 25 Mio. € < 50 Mio. € = 1.500€
      4. Jahresumsatz > 50 Mio. € < 100 Mio. € = 2.000€
      5. Jahresumsatz > 100 Mio. € = 2.500€
    - iii. die natürliche Personen sind gilt bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres ein Mitgliedsbeitrag von 50 € pro Jahr. Danach beträgt der Mitgliedsbeitrag 100 € pro Jahr.

- b. Für fördernde Mitglieder, die
- i. Unternehmen oder Organisationen sind, gilt folgende Beitragsstaffelung:
    - 1. Jahresumsatz <10 Mio. € = 500€
    - 2. Jahresumsatz > 10 Mio. € < 25 Mio. € = 1.000€
    - 3. Jahresumsatz > 25 Mio. € < 50 Mio. € = 1.500€
    - 4. Jahresumsatz > 50 Mio. € < 100 Mio. € = 2.000€
    - 5. Jahresumsatz > 100 Mio. € = 2.500€
  - ii. die natürliche Personen sind gilt bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres ein Mitgliedsbeitrag von 50 € pro Jahr. Danach beträgt der Mitgliedsbeitrag 100 € pro Jahr.
4. Der im ersten Mitgliedsjahr erhobene Mitgliedsbeitrag beträgt 50% des gemäß Ziff. 3 fälligen Betrages, wenn die Mitgliedschaft zwischen dem 01. Juli und 31. Dezember des Beitrittsjahres beginnt.
5. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
6. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 17.10.2019, in Osnabrück